

Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Oberhaching

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
B. Verfassung und Verwaltung	2
§ 5 Verbandsorgane	2
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte	3
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.....	3
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	3
§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	4
§ 10 Verbandsvorsitzender	4
§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter	5
§ 11 a Dienstkräfte des Zweckverbands.....	5
C. Wirtschafts- und Haushaltsführung	5
§ 12 Anzuwendende Vorschriften.....	5
§ 13 Deckung des einmaligen Aufwands (Herstellungsaufwand)	5
§ 14 Deckung des laufenden Aufwands	7
§ 15 Haushaltssatzung.....	7
§ 16 Jahresrechnung und Prüfung.....	7
§ 17 Kassenverwaltung.....	7
D. Sonstiges	7
§ 18 Auflösung des Zweckverbandes	7
§ 19 Änderung der Verbandssatzung	8
§ 20 Bekanntmachung.....	8
§ 21 Anwendbarkeit des KommZG.....	8
§ 22 Inkrafttreten	8

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Grünwald, Oberhaching, Sauerlach und Taufkirchen, sowie der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) der Zweckverband hat die Aufgabe, für das staatliche Gymnasium Oberhaching den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit diese nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Dem Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.
- (2) Sollte durch den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder der Stimmenanteil des Landkreises München auf weniger als 35 % der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung seiner Stimmzahl der Stimmenanteil von mindestens 35 % wieder herzustellen.
- (3) Sollte durch den Austritt von Verbandsmitgliedern der Stimmenanteil des Landkreises München auf mehr als 45 % der Gesamtstimmenzahl steigen, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Verminderung seiner Stimmzahl der Stimmenanteil von mindestens 35 % und höchstens 45 % wieder herzustellen.
- (4) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist. Ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung. Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden gekürzt werden. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes Beratungsgegenstände in die Tagesordnung nach Abs. 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 1. Die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsitzenden aus der Mitte der

Verbandsversammlung.

2. Der Beschluss über den Austritt und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.
3. Die Änderung der Verbandssatzung.
4. Die Auflösung des Zweckverbands.
5. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung.
6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
7. Die Beschlussfassung über den Finanzplan.
8. Die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung.
9. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung.
10. Der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften.
11. Die Erteilung von Planaufträgen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Veränderung der Schulanlage.
12. Die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €.
13. Der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlage.
14. Die Bestellung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 7, sowie 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können den Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der

Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, so lange kein Geschäftsführer durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11 a Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbands zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

2. die Beschäftigten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit das KommZG nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwands (Herstellungsaufwand)

(1) Die Gemeinde Oberhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung und bestellt dem Zweckverband zur Errichtung der Schulanlage ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. In den Erbbaurechtsvertrag ist ein Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf (§§ 2 Nr. 6, 31 ErbbauVO) aufzunehmen. Außerdem ist im Erbbaurechtsvertrag ein Heimfall im Sinne §§ 2 Nr. 4, 32 ErbbauVO für den Fall zu regeln, dass der Zweckverband aufgelöst wird. Schließlich muss der Erbbaurechtsvertrag zu Gunsten des Zweckverbandes bzw. dessen übriger Mitglieder für den Fall des Zeitablaufs ohne Erneuerung des Erbbaurechts (§ 27 ErbbauVO) eine Entschädigung und für den Fall des Heimfalls (§ 32 ErbbauVO) eine Vergütung jeweils in der Höhe des Zeitwerts der Schulanlage vorsehen (siehe auch § 18).

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder

freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt

1.1. 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

1.2. 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietung und der Abbruchkosten.

1.3. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

2.1. Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Ziffer 1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2.2. Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahme nach Ziffer 1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 2.4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

2.3. Werden bei dieser Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden festgestellt, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

2.4. Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

2.5. Die Verbandsgemeinden tragen die nach Abzug der staatlichen Schuldendienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München verbleibenden Kosten für den Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt für den Tilgungsaufwand gemäß Ziffer 2.1, für den Zinsaufwand gemäß Ziffer 2.4 Satz 3.

2.6. Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 2.4 Satz 3.

2.7. Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 1.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14 Deckung des laufenden Aufwands

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wird.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 vom Hundert jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro zu runden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung der aus ihrer Mitte zu bestellende Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes, einschließlich der Erstellung der Rechnung und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung bzw. aus Anlass des Zeitablaufs oder des Heimfalls von der Gemeinde Oberhaching zu leistende Entschädigungsbetrag auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an

den Baukosten zu verteilen.

(2) Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46, 47 KommZG.

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Anschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 4 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Oberhaching, 26.01.2016

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands staatliches Gymnasium
Oberhaching vom 26.01.2016**

§ 1

(1) § 13 Abs. 3 Ziff. 1 wird wie folgt geändert: „Der Landkreis München trägt

1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2. 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen - jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen - , der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.“

(2) § 13 Abs. 3 wird um Ziff. 1.4 ergänzt und lautet folgendermaßen: „die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Oberhaching, 19.06.2018

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender